

**15. Änderung des
Flächennutzungsplans:
Grevenbroich**

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

MASSIVBAU PETERS GMBH, DORMAGEN

Aufgestellt: November 2014

780_ASPL_FNP

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt-Lechenich



Impressum

Auftraggeber:

Massivbau Peters GmbH
Hamburger Straße 9
41540 Dormagen

Auftragnehmer:

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt

Bearbeitung:

Dipl.- Biologin Mona Siepmann

Hinweis zum Urheberschutz:

Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einführung	1
1.1	Aufgabenstellung und Vorbemerkung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Beschreibung des Plangebietes	6
2	Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung	6
2.1	Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten	7
2.2	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	8
2.3	Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte	9
2.4	Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
2.4.1	Säugetiere	9
2.4.2	Vögel.....	10
2.5	Einschätzung der Betroffenheit	11
	Literatur und Quellen	12

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 - Grevenbroich	8
--	----------

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: 15. Änderung des Flächennutzungsplans	2
Abbildung 2: Fläche des Bebauungsplan Nr. G 212, Grevenbroich, „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“	3

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Die Stadt Grevenbroich beabsichtigt die 15. Änderung des Flächennutzungsplans (Abbildung^o1). Das Gebiet befindet sich im östlichen Randbereich der Innenstadt von Grevenbroich. Die abgebildete Fläche, die bisher als Mischgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt ist, soll zukünftig als Wohngebiet dargestellt werden.

Zeitgleich erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 212 „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“ durch das BÜRO STADTVERKEHR aus Hilden (Abbildung 2). Die zur Aufstellung des Bebauungsplanes notwendige ASP wird in einem gesonderten Bericht bearbeitet.

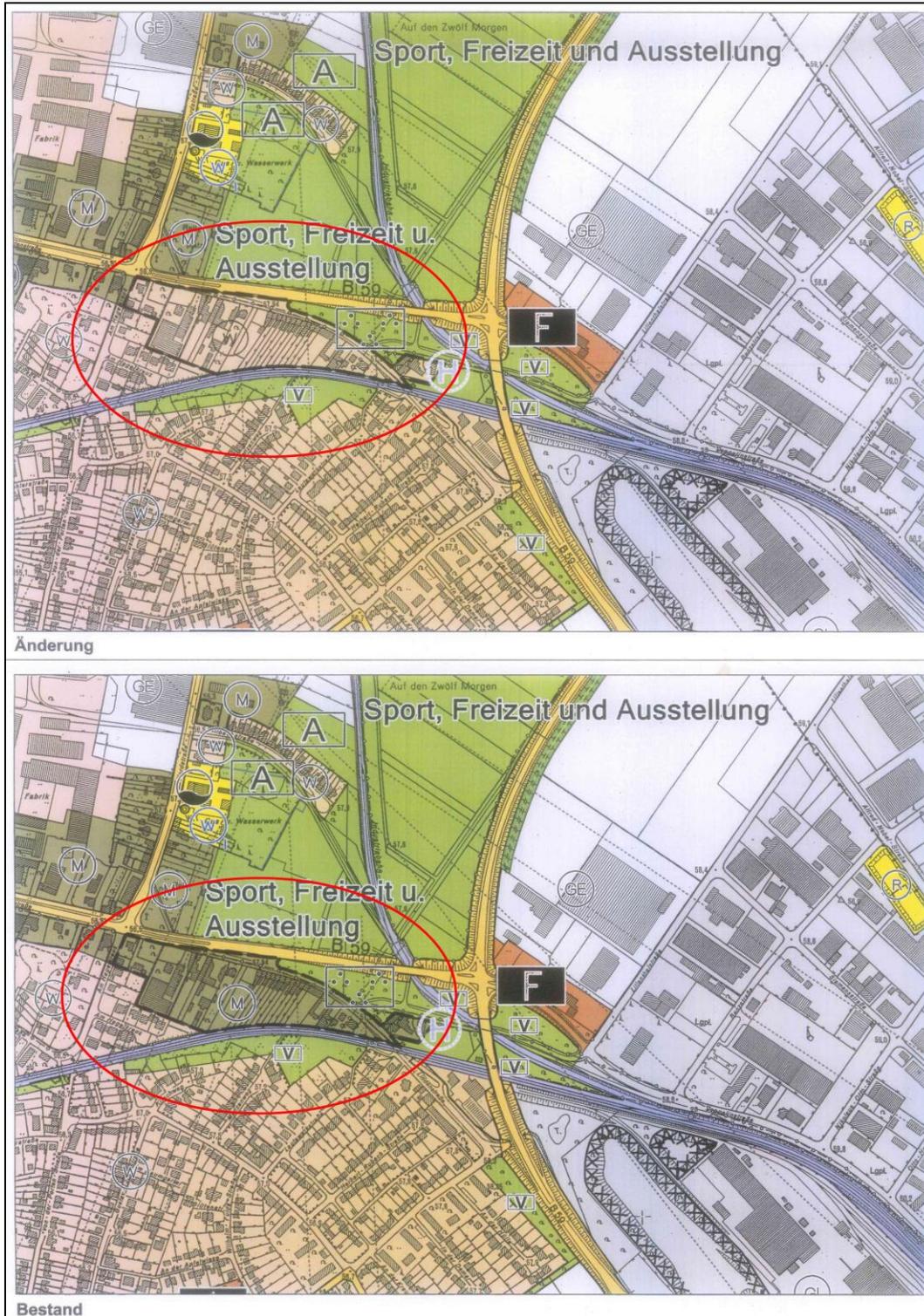


Abbildung 1: 15. Änderung des Flächennutzungsplans



Abbildung 2: Fläche des Bebauungsplan Nr. G 212, Grevenbroich, „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“

(Quelle: Google Earth Pro Luftbild, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten)

Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange im Sinne des § 44 BNatSchG ist vom Vorhabenträger vor Aufnahme der Arbeiten das Plangebiet durch eine sachkundige Person daraufhin überprüfen zu lassen, ob direkte oder indirekte Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Tierarten vorliegen.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des zuletzt in 2009 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - in Kraft getreten am 01.03.2010) sind bei allen Bauleitplanverfahren und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB) die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Als Vorhaben im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten unter anderem nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft; zu berücksichtigende Trägerverfahren sind z. B. Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren.

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung wird zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt. Dadurch sollen Darstellungen im Flächennutzungsplan vermieden werden, die aufgrund von Artenschutzgründen nicht in nachgeordneten Verfahren umgesetzt werden können. Hierbei werden schwerpunktmäßig sogenannte „verfahrenskritische Vorkommen“ von Arten betrachtet. Dies sind landesweit und regionalbedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.

Auch kleinere Vorkommen dieser Arten können landes- bzw. regionalbedeutsam sein, wenn sie sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden. Bei Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, sind nur Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, wenn sie an dem landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand einen signifikanten Anteil haben oder auf biogeographischer Ebene Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die durchzuführende Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Vorschriften zum Artenschutz in NRW werden in der VV-Artenschutz¹ bzw. der geltenden Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung² geregelt.

Diese sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL).

Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Sie werden, wie alle nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag stellt die artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN, UND VERKEHR NRW und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Als Sonderregelung gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu berücksichtigen (*kursiv* = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung – Kap. 1.2):

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Darüber hinaus wird im § 44 Abs. 5 festgelegt, dass im Falle einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten *„bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens“* kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt. Damit sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den Verboten freigestellt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: *Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-*

Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“ ...). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ ... verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. In dem „Gesamtprotokoll“ einer Artenschutzprüfung ... ist hierfür unter Teil A.) ein gesonderter Bearbeitungsfeld vorgesehen.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Gebiet der 15. Flächennutzungsplanänderung liegt am östlichen Rand der Innenstadt von Grevenbroich (Abbildung 1). Außer Wohngebäuden befinden sich derzeit noch mehrere Gewerbebetriebe in dem Gebiet.

Südlich und westlich des Gebietes befinden sich hauptsächlich reine Wohngebiete. Das große zusammenhängende reine Wohngebiet im Süden ist allerdings durch eine Gleisanlage und eine Schrebergartenanlage von dem Gebiet getrennt. Östlich schließt eine kleine Parkanlage, landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Gehölzbestand an, gefolgt von der L°361. Im Norden befinden sich neben einem Wasserwerk sowie Misch- und Wohngebieten hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2 Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung setzt neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von **Arten des An-**

hang IV der FFH-Richtlinie und der **europäischen Vogelarten** im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Arten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches quadrantenweise eine Liste der seit 1990 im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bereitstellt.

Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich die Bezugsgröße.

Hinsichtlich konkreter Angaben zu Artenvorkommen wurde das FIS „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet.

Aufschluss über die Habitataignung der Gebäude- und Vegetationsstrukturen ergab eine Begehung des Geländes am 23.10.2014.

Eine Beurteilung sonstiger planungsrelevanter Arten erfolgte durch die Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund von Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen. Bei Unsicherheiten aufgrund verbleibender Kenntnislücken wurde im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ vorgegangen.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

In Tabelle 1 sind jene planungsrelevanten Arten aufgeführt, welche nach Angaben des LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich gemeldet sind und aufgrund der Auswahl der Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude vorkommen könnten.

Des Weiteren werden Beobachtungen fliegender Zwergfledermäuse sowie einzelner Rauchschwalben und Nester innerhalb des Vorhabengebietes, durch einen Mitarbeiter der Stadt Grevenbroich sowie einer Anwohnerin, bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

Hinweise oder Anhaltspunkte für das Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben sich weder aus der Örtlichkeit (besondere Habitats) noch aus dem Fundortkataster. Auch liegen keine Anhaltspunkte auf besondere Schwerpunktorkommen vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 - Grevenbroich

Deut. Name	Wiss. Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere			
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Wasserschwalbe	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Vögel			
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U-
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	G
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	U
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-
Rauchschnäbel	Hirundo rustica	sicher brütend	G-
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Wanderfalke	Falco peregrinus	sicher brütend	U-

Erläuterung:

MTB = Messtischblatt; EHZ (ATL) = Erhaltungszustand atlantisch biogeographische Region in NRW; **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht; + = Trend positiv, - Trend negativ (LANUV 10/2014)

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Die Beschreibung des Vorhabens erfolgt mit dem Ziel, daraus die auf geschützte Arten möglicherweise wirkenden Faktoren ableiten zu können. Deshalb werden vor allem die raumwirksamen Inhalte des städtebaulichen Vorhabens herausgestellt und betrachtet.

Durch die alleinige Umwidmung von Mischgebiet zu reinem Wohngebiet entstehen noch keine vorhabenbedingte Wirkungen.

Sollen allerdings in Folge der Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen Gebäude und / oder Bäume abgerissen werden, muss der Einfluss dieser Wirkfaktoren auf planungsrelevante Arten in einer vertiefenden ASP geprüft werden.

Für den Bebauungsplanes Nr. G 212 „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“ ist dies in einem besonderen Bericht erfolgt.

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Mit der Ermittlung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine Abschätzung des Planungsraumes dahingehend vorgenommen, ob dieser insgesamt oder in Teilen Bedeutung für planungsrelevante Arten haben kann.

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu wird ein Vorkommen der jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumsprüche beurteilt und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Im Gegenzug werden jene planungsrelevanten Arten, für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, in einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) betrachtet.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

2.4.1 Säugetiere

Die Auswahl der Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude haben für den Quadranten 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich) das potenzielle Vorkommen folgender planungsrelevante Säugetierarten: **Großer Abendsegler, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus** angezeigt. Innerhalb des Vorhabengebietes wurden dieses Jahr (2014) fliegende **Zwergfledermäuse** beobachtet.

Bei den hier aufgeführten Fledermausarten handelt es sich zum einen um Arten, die Waldbereiche, Parkanlagen, Gärten sowie strukturreiche Halboffenlandschaften besiedeln. Diese Arten nutzen hierbei Höhlen und Spalten in / an Bäumen als Quartierstandorte (Wochenstuben und Einzelquartiere, je nach Art und Angebot an Bäumen auch als Winterquartiere).

Daneben sind Arten vertreten, welche gelegentlich bzw. überwiegend in Siedlungsstrukturen anzutreffen sind. Quartiere werden von diesen Arten überwiegend in / an Gebäuden genutzt. Allerdings können einzelne Tiere dieser gebäudebewohnenden Arten zum Übertragen auch Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen.

Augrund der Habitatstruktur des Plangebiets ist aus fachlicher Sicht das Vorkommen der Wasserfledermaus sehr unwahrscheinlich, da die Wasserfledermaus reich strukturierte Parkanlagen, Gärten oder Halboffenlandschaften mit Gewässern benötigt und diese im Plangebiet nicht vorhanden sind. Außerdem gehört sie nicht zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Auch der Große Abendsegler sowie die Rauhautfledermaus zählen nicht zu den „typischen“ gebäudebewohnenden Arten. Allerdings gibt es immer wieder Berichte, dass einzelne Individuen Gebäude als Tages- bzw. Zwischenquartiere nutzen.

Die Zwergfledermaus dagegen bewohnt hauptsächlich Gebäudequartiere. In den Sommermonaten werden Spaltenquartiere in Form von Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenböden, Hohlblocksteine, Fensterläden und Rolladenkästen genutzt (BOYE et al. 1999). Die Wochenstubenquartiere werden mehrfach im Verlauf des Sommers gewechselt, man spricht von einem sogenannten Quartierverbundsystem (SIMON et al. 2004). Winterquartiere befinden sich in Spaltenverstecken in Kellern, Höhlen, Stollen und Brückenbauwer-

ken. Wichtige Habitatstrukturen sind außerdem strukturreiche Gärten und Parkanlagen, Obstwiesen, Hecken und Gewässer.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur im Vorhabengebiet ist ein Vorkommen des **Großen Abendseglers**, der **Wasser-** und **Rauhautfledermaus** grundsätzlich möglich. Die **Zwergfledermaus** wurde dieses Jahr auch fliegend im Vorhabengebiet beobachtet. Im Siedlungsbereich ist diese Art relativ häufig jagend anzutreffen. Entscheidend ist allerdings, ob Tiere verletzt bzw. getötet und / oder so stark gestört werden, dass sich der Erhaltungsstand der lokalen Population verschlechtert und / oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt bzw. zerstört werden.

Da sich aber alle diese Fledermausarten in einem günstigen Erhaltungszustand in diesem Bereich befinden, handelt es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Arten ist nicht erforderlich.**

2.4.2 Vögel

Das Lebensraumangebot im Plangebiet selber ist für viele planungsrelevante Vögel aufgrund seiner Biotopstruktur eingeschränkt. Es eignet sich nicht als Lebensraum für Arten der Wälder, Waldrandbereiche, strukturreichen Kulturlandschaft, Gewässer-, Grünland- oder Ackerstandorte. Dazu gehören folgende Arten: **Kleinspecht, Waldkauz, Habicht, Pirol, Kuckuck, Mäusebussard, Steinkauz, Turteltaube, Nachtigall, Graureiher, Eisvogel, Feldlerche, Rebhuhn** und **Wachtel**.

Das Plangebiet eignet sich vorwiegend für typische Siedlungsarten wie **Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turm- und Wanderfalke** als Lebensraum. Diese Arten können Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden haben. Das Vorkommen des **Wanderfalken** ist allerdings aufgrund der vorhandenen Gebäudestruktur äußerst unwahrscheinlich, da er laut LANUV (2014) als typischer Fels- und Nischenbrüter hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt.

Weitere Arten der Siedlungsbereiche sind **Feldsperling** und **Waldohreule**. Die Waldohreule tritt in der Stadt vorwiegend in Parks und Grünanlagen auf. Der **Feldsperling** kommt hauptsächlich in „Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten“ (LANUV 2014). Nördlich des Plangebietes befindet sich zwar eine offene Agrarlandschaft, aber das Gebiet selber sowie die umgebenden Flächen weisen eine geschlossene Wohnbebauung auf. Daher ist das Auftreten des Feldsperlings im überwiegenden Teil des Plangebietes unwahrscheinlich. Im Bereich des Bebauungsplans G212 findet derzeit Pferdehaltung statt. Da dies das Vorkommen des Feldsperlings begünstigt, wird bei einer vertieften Artenschutzprüfung auch das Vorkommen des Feldsperlings überprüft. Dies geschieht in einem gesonderten Gutachten „Bebauungsplan Nr. G 212: Grevenbroich, „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur im Vorhabengebiet ist ein Vorkommen der **Mehlschwalbe, Schleier-** und **Waldohreule** sowie **Sperber** und **Turmfalke** grundsätzlich möglich. **Rauchschwalben** und Nester die ggf. von diesen genutzt werden sind im Vorhabengebiet bekannt.

Da sich diese Arten aber in einem günstigen Erhaltungszustand in diesem Bereich befinden, handelt es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Vogelarten ist nicht erforderlich.**

2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Aus der Gegenüberstellung der artspezifischen Lebensraumansprüche und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Vorhabengebiets resultiert, dass bei bestimmten der für den Quadranten bekannten Arten, entweder aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate oder fehlender Beeinträchtigungen, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung der 15. Flächennutzungsplanänderung aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Zwergfledermäuse, die fliegend auf dem Gelände beobachtet wurde und die einzelnen Rauschwalben sowie den Nester die ggf. von diesen genutzt werden, wurden in der Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan G212 „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“ CEF-Maßnahmen geplant. Daher kann auch für diese Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist nicht auszuschließen, dass es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Verlusten von belegten Nestern und somit auch von Individuen bzw. Gelegen kommt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt aber nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zerstörung belegter Nester von „Allerweltsarten“ und somit ein ggf. eintretender Tötungstatbestand, insbesondere von Jungvögel und Eiern in ihren Nestern, dadurch entgegengewirkt werden kann, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchführt wird.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht näher zu betrachtenden Vogelarten sind bei der Abhandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Literatur und Quellen

- BOYE, DIETZ & WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.). BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag. Münster.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122 / 123 Köln-Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.
- KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 259-288. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/05, S. 12-17. http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/default.htm.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/05, S. 39-49
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrecht. StA Arten- und Biotopschutz.
- MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen

SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen

SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE, KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 159-227. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.